

B

Bundesamt
für Gesundheit

Office fédéral
de la santé publique

Ufficio federale
della sanità pubblica

Uffizi federal
da sanadad publica

Adressaten gemäss
Verteiler

Amtsleitung

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen BER/SAM/Zt/739.0010-1

Telefon direkt 031/323 87 39

Telefax direkt 031/323 87 89

E-Mail maria.saraceni@bag.admin.ch

Bern, 11. Juli 2006

2. Anhörung

Änderung der Verordnung über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelverordnung, BetmV; SR 812.121.1) als Folge der Assoziierung der Schweiz an Schengen

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf zu einer Änderung der Betäubungsmittelverordnung inklusive dem erläuternden Bericht im Rahmen einer zweiten Anhörung der betroffenen Kreise gemäss Artikel 10 des Vernehmlassungsgesetzes (SR 172.061).

Das in der ersten Anhörung, die vom 11.1.2006 bis zum 7. März 2006 dauerte, vorgestellte Modell in Bezug auf die Mitnahme von ärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln innerhalb des Schengener Raumes ist zwar mehrheitlich auf ein positives Echo gestossen, es wurden jedoch eine grosse Anzahl nicht zu vernachlässigender Stellungnahmen eingereicht, die den zusätzlichen Aufwand für die Kantone kritisieren und den Wunsch äussern, ein einfacheres Modell vorzuschlagen. Dies vor allem in Bezug auf die Beglaubigung der ärztlichen Bescheinigung durch die zuständige kantonale Instanz: Unser Vorschlag basierte auf der Idee, dass der Patient das vom Arzt ausgefüllte Formular für die Mitnahme von Betäubungsmitteln an die zuständige kantonale Instanz – in der Regel den Kantonsarzt – hätte zustellen müssen, um die vom Schengener Durchführungsübereinkommen vorgeschriebene Beglaubigung einzuholen. Dieser Weg wurde verschiedentlich als zu kompliziert kritisiert, der zudem den Kantonen einen erheblichen Mehraufwand bringen würde. In der Annahme, dass die zustimmenden Kantone nichts gegen eine einfachere Lösung einzuwenden hätten, hat sich das BAG in Absprache mit Swissmedic und dem Bundesamt für Justiz entschlossen, dieser Kritik Rechnung zu tragen und ein einfacheres System vorzuschlagen, welches trotzdem noch mit den Vorgaben von Schengen vereinbar ist. Das in Norwegen praktizierte Modell diente hierzu als Grundlage.

Der neue Lösungsvorschlag sieht wie folgt aus: Der Patient, der ärztlich verschriebene Betäubungsmittel in den Schengener Raum ausführt, erhält auf Anfrage eine Bescheinigung, die vom verschreibenden Arzt ausgestellt wird. Der Patient holt das verschriebene Betäubungsmittel mit dem ärztlichen Rezept in der Apotheke ab und unterbreitet gleichzeitig dem Apotheker das Formular zur Beglaubigung. Nach erfolgter Beglaubigung erhält der Patient die Bescheinigung zu-

rück. Ist der Arzt zur Selbstdispensation befugt und gibt er das Betäubungsmittel selber ab, beglaubigt er die Bescheinigung selber. Der Apotheker, im Falle der Selbstdispensation der Arzt, übermittelt eine Kopie der Bescheinigung an die zuständige kantonale Behörde des Kantons, in dem die ärztliche Behandlung stattgefunden hat.

Im Unterschied zum ersten vorgeschlagenen Modell fügt sich diese Lösung besser in das schweizerische System der Medikamentenabgabe ein. Die Kantone werden von zusätzlichem Aufwand weitgehend verschont. Dem Patienten wird der Gang zur kantonalen Stelle erspart, er erhält das Zertifikat vom Arzt und die Beglaubigung durch den Apotheker, der ihm das Betäubungsmittel abgibt (allenfalls durch den Arzt, wenn dieser die Medikamente selber abgeben darf). Der Aufwand für die Apotheker bewegt sich im Rahmen der üblichen Kontrolle bei der Abgabe von Medikamenten auf Rezept.

Wir bitten Sie um Stellungnahme zu diesem zweiten Entwurf bis zum 25. August 2006.

Gleichzeitig möchten wir uns dafür entschuldigen, dass wir Sie nochmals mit diesem Geschäft in Anspruch nehmen. Es ist jedoch im Interesse aller Beteiligten eine möglichst für alle befriedigende und umsetzbare Lösung zu finden.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an: Maria Chiara Saraceni, Bundesamt für Gesundheit, Schwarztörstrasse 96, 3003 Bern (Tel: 031/323 87 39, e-mail: maria.saraceni@bag.admin.ch). Unter derselben Adresse, oder beim Sekretariat (Frau Nathalie Günter, 031/323 02 38) erhalten Sie ebenfalls zusätzliche Exemplare der Anhörungsunterlagen.

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit unseren Entwürfen einverstanden sind.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesamt für Gesundheit
Der Direktor

Prof. Thomas Zeltner

Beilagen:

- Entwurf der Verordnungsänderung
- Entwurf des erläuternden Berichtes
- Liste der Anhörungsadressaten